

Nationale Maßnahmen zum Einheitspatent

Überblick über die wichtigsten nationalen Maßnahmen
in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen
über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert haben

1. Auflage | September 2022



Herausgeber

Europäisches Patentamt
Direktion 5.2.2
Bob-van-Bentham-Platz 1
D-80469 München

© 2022 Europäisches Patentamt

ISBN 978-3-89605-311-4

Nachdruck und Vervielfältigung

Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten.
Der Rechtsschutz gilt auch für die Verwertung in Datenbanken.

Inhalt		
	A. Einleitung	1
	B. Abkürzungen	3
	I. Allgemeines	5
	II. Sicherheitsnetz	15
	III. Doppelschutz	23
	IV. Räumlicher Anwendungsbereich: Überseeische Gebiete und Territorien	33
	V. Andere wichtige Aspekte	37

Einleitung

A.

Seit 1977 stellt das Europäische Patentamt (EPA) ein zentrales Patenterteilungsverfahren in Europa bereit. Für in englischer, französischer oder deutscher Sprache eingereichte Patentanmeldungen wird eine umfassende Recherche und Prüfung durchgeführt, um die bestmögliche Qualität sicherzustellen. Nach Abschluss dieses zentralen Erteilungsverfahrens kann der Patentinhaber in bis zu 44 Ländern Patentschutz erlangen. Allerdings bildet das erteilte europäische Patent keinen einheitlichen Schutztitel, sondern besteht vielmehr aus einem Bündel von Patenten mit der Rechtswirkung eines nationalen Patents, sofern das EPÜ nichts anderes festlegt. Daher muss das Patent in jedem Land, in dem es Wirkung entfalten soll, einzeln validiert und aufrechterhalten werden – ein Prozess, der einen hohen administrativen Aufwand und hohe Kosten mit sich bringt.

Das Einheitspatentsystem beseitigt diese Nachteile für die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten: Das neue europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent) bietet einen vereinfachten Zugang zu einem einheitlichen und breiten territorialen Patentschutz, senkt den Verwaltungsaufwand deutlich und führt zu Kostensenkungen. Das zentrale Verfahren vor der Erteilung des europäischen Patents wird durch ein zentrales Verfahren danach ergänzt: Statt einer getrennten Validierung ihres europäischen Patents in mehreren Staaten können sich Patentinhaber für ein Einheitspatent entscheiden, indem sie einen einzigen Antrag beim EPA einreichen, das als zentrale Anlaufstelle fungiert und für die Verwaltung des Einheitspatents und der Jahresgebührenaufzahlungen verantwortlich ist.

Im Dezember 2012 erließen der EU-Rat und das Europäische Parlament zwei Verordnungen, die den Grundstein für den einheitlichen Patentschutz in der EU legen:

- *Verordnung (EU) Nr. 1257/2012* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. EPA 2013, 111 und Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1–8), und
- *Verordnung (EU) Nr. 1260/2012* des Rates über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. EPA 2013, 132 und Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89–92).

Der Engere Ausschuss genehmigte das erforderliche sekundäre Recht, insbesondere die Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (ABl. EPA 2022, A41) und die Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (ABl. EPA 2022, A42).

Die vorliegende Broschüre fasst die wichtigsten nationalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents in den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über ein Einheitspatentgericht ratifiziert haben, zusammen.

Die Übersichten in den nachstehenden Tabellen wurden auf der Grundlage der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen erstellt (siehe Dokument SC/3/22 Korr. 1). Auch wenn wir die Tabellen mit größter Sorgfalt zusammengestellt haben, können wir uns nicht für die absolute Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen verbürgen. Schon allein ihrer Kürze und der Tatsache wegen, dass sie sich auf das unbedingt Notwendige beschränken, können die Tabellen die Konsultation der einschlägigen nationalen Rechtsquellen und gegebenenfalls eine fachkundige Beratung durch hierzu befugte Personen nicht ersetzen. Darüber hinaus kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass sich die in den Tabellen zusammengefassten Rechtsvorschriften bis zur Veröffentlichung dieser Broschüre nicht geändert haben werden. Daher ist es ratsam, stets die amtlichen Publikationen der teilnehmenden Mitgliedstaaten einzusehen, um in Bezug auf die Entwicklung des nationalen Rechts und der behördlichen Praxis auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Abkürzungen

B.

EPA	Europäisches Patentamt
PPI	Protokoll über Vorrechte und Immunitäten (<i>Protocol on Privileges and Immunities</i>)
SIPO	Slowenisches Amt für geistiges Eigentum (<i>Slovenian Intellectual Property Office</i>)
EPG	Einheitliches Patentgericht
EPGÜ	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

Allgemeines

I.

Diese Tabelle enthält einige allgemeine Angaben zu Maßnahmen, insbesondere zu gesetzlichen Maßnahmen, im Zusammenhang mit der Einführung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent) in den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents?	2 Nationale Maßnahme
Belgien	Ja	Am belgischen Patentrecht wurden durch die Verabschiedung des neuen Wirtschaftsgesetzbuchs (nachfolgend "WGB") einige Änderungen vorgenommen, um den bestehenden Verordnungen zum einheitlichen Patentschutz Rechnung zu tragen: • es wurden Begriffsbestimmungen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung und der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 in die Liste der Begriffsbestimmungen aufgenommen, die für das Kapitel zu Patenten des WGB (Artikel I.14 WGB) gelten; • Artikel XI.83 Abs. 5 WGB enthält jetzt eine Bestimmung zum Doppelschutzverbot nach Artikel 4.2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012. Diese Bestimmungen wurden durch das belgische Gesetz vom 19. April 2014 eingeführt und sind am 22. September 2014 in Kraft getreten (Königliches Dekret vom 19. April 2014, Artikel 1-bis). Es liegen keine Übersetzungen vor. Dies ist der Link zu den vorstehend genannten Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzbuchs (konsolidierte Online-Fassung): <i>Artikel I.14 WGB</i> und <i>XI.83 WGB</i> (französischer und niederländischer Text). Eine zweite Gruppe von Änderungen wurde verabschiedet, um • den Wortlaut der Bestimmungen des WGB zu den Rechten, Ausnahmen und Beschränkungen an den Wortlaut der Artikel 25–27 des EPG-Übereinkommens anzugleichen; • ein Sicherheitsnetz für den Fall einer späten Zurückweisung der einheitlichen Wirkung vorzusehen, damit der Rechteinhaber eines europäischen Patents nationalen Patentschutz beantragen kann (Artikel XI.83/1 WGB). Während diese Änderungen durch das Gesetz vom 19. Dezember 2017 eingeführt wurden, ist seitdem nur die Bestimmung zum Sicherheitsnetz in Kraft getreten, und zwar am 1. Februar 2018. Die Bestimmungen zu den Rechten, Ausnahmen und Beschränkungen werden am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht in Kraft treten. Es liegen keine Übersetzungen vor. Dies ist der Link zu den vorstehend genannten Bestimmungen des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs (konsolidierte Online-Fassung) sowie zu den Bestimmungen zu den Rechten, Ausnahmen und Beschränkungen, die noch nicht in Kraft getreten sind: <i>Artikel XI.83/1 WGB</i> und <i>Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017</i> (französischer und niederländischer Text).
Bulgarien	Ja	Bulgarien hat Änderungen im seit Oktober 2020 geltenden Gesetz zu Patenten und der Eintragung von Gebrauchsmustern verabschiedet, die unter dem Vorbehalt stehen, dass die Textabschnitte zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung in Artikel 72c Abs. 1 und 8 bzw. in Artikel 72g Abs. 2, 4 und 5 erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht Anwendung finden (ratifiziert per Gesetz – SG, 32/16).
Dänemark	Ja	Das dänische Gesetz zum Einheitlichen Patentgericht etc. (Gesetz Nr. 551 vom 2. Juni 2014) wurde verabschiedet und kann unter folgendem Link aufgerufen werden: https://wipo.int/en/text/546284 Es nimmt Bezug auf das dänische Konsolidierte Patentgesetz, das unter folgendem Link aufgerufen werden kann: https://wipo.int/en/text/546268

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents?	2 Nationale Maßnahme
Deutschland	Ja	In Deutschland sind drei Gesetze zur Umsetzung des einheitlichen Patentschutzes in Kraft getreten: • Gesetz vom 7. August 2021 zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht (BGBl. II, S. 8501 – Gesetzesmaterialien des Deutschen Bundestages) • Gesetz vom 20. August 2021 zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften aufgrund der europäischen Patentreform (BGBl. I, S. 39142 – Gesetzesmaterialien des Deutschen Bundestages) • Gesetz vom 20. August 2021 zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts (BGBl. II, S. 9533 – Gesetzesmaterialien des Deutschen Bundestages). Das Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung wurde von Deutschland am 27. September 2021 ratifiziert. Deutschland wird die Ratifikationsurkunde für das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht hinterlegen, sobald ausreichende Regelungen für die Funktionsweise des Gerichts auf Grundlage der "vorläufigen Anwendung" des Übereinkommens getroffen wurden, sodass die Arbeitsfähigkeit bei Inkrafttreten des Übereinkommens sichergestellt ist.
Estland	Ja	Im Zusammenhang mit der Einführung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung verabschiedete das estnische Parlament Riigikogu am 14. Juni 2017 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente und anderer Gesetze (nachfolgend das "Änderungsgesetz"). Nur in estnischer Sprache verfügbar: https://www.riigiteataja.ee/akt/104072017004. Die Änderungen werden zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des Übereinkommens über die Einrichtung einer nordisch-baltischen Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts für Estland in Kraft treten. Eine konsolidierte Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente kann hier in englischer Sprache abgerufen werden: https://www.riigiteataja.ee/en/eli/524072017003/consolide. Die geänderte Bezeichnung des Gesetzes lautet "Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente und der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates". Durch das vorstehend genannte Änderungsgesetz wurden zudem die folgenden Gesetze geändert und ergänzt: Patentgesetz https://www.riigiteataja.ee/akt/119032019165 (geänderter Volltext nur in estnischer Sprache) Das Gesetz wird wie folgt geändert: 1. durch das Gesetz wird die Formulierung "Umsetzung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente" durch "Umsetzung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente und der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates" ersetzt; 2. ... ; 3. 3) § 395 wird durch Ergänzung von Absatz 11 mit folgendem Wortlaut geändert: "(11) Ergänztender Schutz, dessen Grundpatent ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung ist, wird angemeldet, indem die Daten, die in der jeweiligen Vorschrift zum ergänzenden Schutz vorgeschrieben sind, in das zuständige Europäische Patentregister in Estland eingetragen werden.";

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents?	2 Nationale Maßnahme
Estland (Fortsetzung)		Gebrauchsmustergesetz https://www.riigiteataja.ee/akt/119032019164 (geänderter Volltext nur in estnischer Sprache) In § 24 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird die Formulierung "Umsetzung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente" durch "Umsetzung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente und der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates" ersetzt; [RT I, 04.07.2017, 4 – tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des Übereinkommens über die Einrichtung einer nordisch-baltischen Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts in Bezug auf Estland in Kraft.] Zivilprozessordnung https://www.riigiteataja.ee/en/eli/513042021008/consolide § 11 wird durch Ergänzung von Absatz 1¹ mit folgendem Wortlaut geändert: (1¹) Bezirksgerichte entscheiden nicht über Zivilsachen im Zusammenhang mit europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung, ausgenommen Zivilsachen im Zusammenhang mit europäischen Patenten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung, die gemäß dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht nicht in die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts fallen (ABl. C 175, 20.6.2013, S. 1–40). [RT I, 04.07.2017, 4 – tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des Übereinkommens über die Einrichtung einer nordisch-baltischen Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts in Bezug auf Estland in Kraft.] Durchführungsgesetz zur Zivilprozessordnung und zur Verfahrensordnung für Vollstreckungsverfahren https://www.riigiteataja.ee/en/eli/531032021005/consolide Das Gesetz wird durch Ergänzung von Absatz 2⁵ mit folgendem Wortlaut geändert: § 2⁵. Zuständigkeit von Bezirksgerichten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht Für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175, 20.6.2013, S. 1–40) liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung von Rechtssachen im Zusammenhang mit der Verletzung oder Nichtigerklärung europäischer Patente und von Rechtssachen im Zusammenhang mit der Verletzung oder Nichtigerklärung eines ergänzenden Schutzzertifikats, das für ein durch ein europäisches Patent geschütztes Erzeugnis erteilt wurde, auch bei den Bezirksgerichten. [RT I, 04.07.2017, 4 – tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des Übereinkommens über die Einrichtung einer nordisch-baltischen Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts in Bezug auf Estland in Kraft.] Verfahrensordnung für Vollstreckungsverfahren https://www.riigiteataja.ee/en/eli/515042021001/consolide § 2 Absatz 1 wird durch Ergänzung von Absatz 4¹ mit folgendem Wortlaut geändert: 4¹) eine Entscheidung oder ein Urteil des Einheitlichen Patentgerichts, die bzw. das rechtskräftig geworden ist und in Artikel 82 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175, 20.6.2013, S. 1–40) aufgeführt ist; [RT I, 04.07.2017, 4 – tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des Übereinkommens über die Einrichtung einer nordisch-baltischen Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts in Bezug auf Estland in Kraft.]

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents?	2 Nationale Maßnahme
Estland (Fortsetzung)		Gesetz betreffend die Grundsätze der Rechtsverordnung über das gewerbliche Eigentum https://www.riigiteataja.ee/akt/119032019166 (geänderter Volltext nur in estnischer Sprache) § 1 Absatz 2 wird geändert und lautet jetzt wie folgt: (2) Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten für die Zwecke dieses Gesetzes sind: 1) Erfindungen, die gemäß dem Patentgesetz, dem Gebrauchsmustergesetz oder dem Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente und der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates angemeldet wurden; [RT I, 04.07.2017, 4 – tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des Übereinkommens über die Einrichtung einer nordisch-baltischen Lokalkammer des Einheitlichen Patentgerichts in Bezug auf Estland in Kraft.]
Finnland	Ja	Finnland ratifizierte das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht am 19. Januar 2016. Während des Ratifikationsverfahrens wurden Änderungen des finnischen Patentgesetzes (550/1967) verabschiedet. Diese Änderungen umfassten die Umsetzung von Artikel 4 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 und nach Maßgabe des EPGÜ erforderliche Änderungen. Einige der Änderungen waren zwar nicht gemäß EPGÜ vorgeschrieben, wurden jedoch als ratsam angesehen, z. B. das Sicherheitsnetz – eine Bestimmung im Fall einer späten Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung und zur Harmonisierung der Beschränkungen des nationalen Rechts mit den Beschränkungen des EPGÜ (Artikel 27 EPGÜ). Die Änderungen des nationalen Rechts wurden am 8. Januar 2016 genehmigt und werden an demselben Tag in Kraft treten wie das EPGÜ. Link zum Regierungsvorschlag (in Finnisch und Schwedisch) http://finlex.fi/fi/esitykset/he/2015/20150045 Link zu den Änderungen des finnischen Patentgesetzes (in Finnisch und Schwedisch) http://finlex.fi/fi/laki/alkup/2016/20160023 Finnland hat beschlossen, eine Lokalkammer einzurichten. Das finnische Gesetz zur Lokalkammer (Laki yhdistetyn patenttituomioistuimen paikallisjaostosta Suomessa (971/2016) wurde 2016 verabschiedet und tritt per Verordnung (decree) in Kraft. Link zu dem finnischen Gesetz (in Finnisch und Schwedisch): https://finlex.fi/fi/laki/alkup/2016/20160971
Frankreich	Ja	In Frankreich wurden die folgenden drei Gesetze zum Einheitlichen Patentgericht verabschiedet: • Gesetz Nr. 2014-199 vom 24. Februar 2014 zur Genehmigung der Ratifizierung des EPGÜ https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000028652178 https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000028652178 • Gesetz Nr. 2017-1840 vom 30. Dezember 2017 zur Genehmigung der Ratifizierung des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des EPG, veröffentlicht im Amtsblatt (ABl.) Nr. 0305 vom 31. Dezember 2017 https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000036339433 https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000036339433 • Dekret Nr. 2021-1515 vom 22. November 2021 zur Veröffentlichung des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten des EPG. Darüber hinaus wurden die bestehenden französischen Rechtsvorschriften durch die folgenden Rechtsakte geändert: • Verordnung Nr. 2018-341 vom 9. Mai 2018 zu europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung und zum EPG, am 10. Mai 2018 im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht und am 24. Oktober 2018 ratifiziert. • Durchführungsdekret Nr. 2018-429 vom 31. Mai 2018 zu europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung und zum EPG, am 2. Juni 2018 im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents?	2 Nationale Maßnahme
Frankreich (Fortsetzung)		Durch die Verordnung wird das französische Gesetz über geistiges Eigentum geändert, um insbesondere die folgenden Bestimmungen aufzunehmen: - zum Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Arten von Patenten (national, "klassisches" europäisches und europäisches mit einheitlicher Wirkung); - zur ausschließlichen Zuständigkeit des EPG; - zur Verpflichtung des französischen Patentamts (INPI), Dritten Informationen über europäische Patente mit einheitlicher Wirkung und zum Umfang ihrer Wirkung in Überseegebieten zur Verfügung zu stellen. Dank dieser Verordnung und des dazugehörigen Durchführungsdekrets wird das französische Recht bei Inkrafttreten des EPGÜ vollständig konform sein. Verordnung Nr. 2018-341: https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000036887984 ABl. vom Mai 2018 (Verordnung): https://www.legifrance.gouv.fr/eli/vo/2018/5/10/0107 Dekret Nr. 2018-429: https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000036974745 ABl. vom 2. Juni 2018 (Dekret): https://www.legifrance.gouv.fr/eli/vo/2018/6/2/0125
Italien	Ja	Das italienische Ratifizierungsgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht wurde am 24. November 2016 im italienischen Amtsblatt veröffentlicht und trat am 25. November 2016 in Kraft (<i>LEGGE 3 novembre 2016, n. 214 Ratifica ed esecuzione dell'Accordo su un tribunale unificato dei brevetti, con Allegati, fatto a Bruxelles il 19 febbraio 2013</i>). Der Volltext des Ratifizierungsgesetzes in italienischer Sprache kann hier abgerufen werden: https://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2016-11-24&atto.codiceRedazionale=16G00227&elenco30giorni=false Das Ratifizierungsverfahren für das EPGÜ wurde am 10. Februar 2017 mit der Notifizierung des Ratifizierungsgesetzes an den Europäischen Rat abgeschlossen. Einzelheiten zur EPG-Ratifizierung können auf der Website des Europäischen Rats abgerufen werden: https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/ Das Ratifizierungsgesetz für das EPGÜ beinhaltet Änderungen an den nationalen Rechtsvorschriften, u. a. die Aufnahme von Vorschriften zur mittelbaren Patentverletzung in das italienische Gesetz über das gewerbliche Eigentum (<i>Codice della Proprietà Industriale, decreto legislativo n. 30/2005</i>). In der Vergangenheit wurden mittelbare Verletzungen nur von der nationalen Rechtsprechung anerkannt. Italien unterzeichnete das Protokoll über die vorläufige Anwendung des EPGÜ am 20. Februar 2017 am Rande des Rates "Wettbewerbsfähigkeit" der EU in Brüssel. Seine Anwendung bedarf keiner weiteren Ratifizierung. Das Ratifizierungsgesetz für das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten des EPGÜ wurde am 23. Dezember 2017 im italienischen Amtsblatt veröffentlicht (<i>LEGGE 4 dicembre 2017 n. 201 Ratifica ed esecuzione del Protocollo sui privilegi e le immunità del tribunale unificato dei brevetti, fatto a Bruxelles il 29 giugno 2016</i>) und trat am 24. Dezember 2017 in Kraft.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents?	2 Nationale Maßnahme
Italien (Fortsetzung)		Der Volltext des Ratifizierungsgesetzes für das Protokoll über Vorrechte und Immunitäten in italienischer Sprache kann hier abgerufen werden: https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2017/12/23/17G00209/sg Das Ratifizierungsverfahren für das Protokoll über Vorrechte und Immunitäten wurde am 20. April 2018 mit der Notifizierung des Ratifizierungsgesetzes an den Europäischen Rat abgeschlossen. Die Einrichtung einer Lokalkammer des EPG in Mailand (Anschrift: Via San Barnaba 50, 20122 Mailand) wird ein separates rechtliches Instrument erfordern, da dafür ein Sitzabkommen zwischen der Italienischen Republik und dem EPG benötigt wird und dieses erst nach dem Beginn des Zeitraums der vorläufigen Anwendung unterzeichnet werden kann. Einzelheiten zum Standort der mailändischen Lokalkammer wurden dem Vorbereitungsausschuss von dem italienischen Vertreter am 10. Oktober 2016 mitgeteilt. Am 4. April 2019 wurde von den italienischen Behörden ein fachlicher Workshop zum EPG abgehalten, der einen offiziellen Besuch der Geschäftsräume der zukünftigen Lokalkammer des EPG beinhaltete. Weitere Informationen und Bilder zur mailändischen Lokalkammer können hier abgerufen werden: https://www.unified-patent-court.org/locations Mit Blick auf die Einführung des Einheitspatents wurden durch die Gesetzesverordnung Nr. 18 vom 19. Februar 2019 [Gesetzesverordnung Nr. 18 vom 19. Februar 2019 zur Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, insbesondere die Einheitspatent-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1257/2012) und das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ), das von Italien mit dem Gesetz Nr. 214 vom 3. November 2016 ratifiziert wurde (sogenanntes "Patentpaket")] Änderungen an dem italienischen Gesetz über das gewerbliche Eigentum (<i>Decreto legislativo n. 30/2005, Codice della Proprietà industriale</i>) vorgenommen. Die Gesetzesverordnung trat am 27. März 2019 in Kraft. Der Text kann dem italienischen Amtsblatt vom 12. März 2019 entnommen werden: http://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario;jsessionid=k6M-flfHCtotwLaSPTTk3Q_.ntc-as3-guri2b?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2019-03-12&atto.codiceRedazionale=19G00024&elenco30giorni=false Die in der Gesetzesverordnung Nr. 18 vorgesehenen Änderungen an dem italienischen Gesetz über das gewerbliche Eigentum (Art. 56, 58, 59, 68, 70, 163, 245-bis) werden im Folgenden beschrieben: • Anwendung der Art. 25–26 und 27 des EPGÜ sowohl auf europäische Patente als auch auf Einheitspatente in Italien; • Einführung eines "Sicherheitsnetz"-Mechanismus für den Fall, dass die einheitliche Wirkung zurückgewiesen, aufgehoben oder zurückgenommen wird, um es dem Patentinhaber zu ermöglichen, einen dreimonatigen Zeitraum zur Validierung seines europäischen Patents auf nationaler Ebene in Anspruch zu nehmen; • Unzulässigkeit des Doppelschutzes für eine Erfindung, die durch ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung und ein nationales Patent abgedeckt ist; • Klarstellungen zum anwendbaren Recht auf nationaler Ebene im Fall der nationalen Zuständigkeit während des Übergangszeitraums (gemäß Art. 83 EPGÜ). Der Volltext des italienischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum (<i>Codice della proprietà industriale</i>) kann hier in italienischer Sprache abgerufen werden: https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto.legislativo:2005-02-10;30

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents?	2 Nationale Maßnahme
Lettland	Ja	Das nationale Patentgesetz trat in geänderter Form am 12.07.2021 in Kraft. Die folgenden Änderungen im Hinblick auf Einheitspatente und das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) wurden eingeführt: (I) Abschnitt 1 wurde um Unterabschnitte 101 und 15 ergänzt, in denen das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung und das EPGÜ definiert werden: 101) Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – ein europäisches Patent, das nach Maßgabe von Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung hat; 10¹) Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – ein europäisches Patent, das nach Maßgabe von Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einheitliche Wirkung hat; 15) Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht – ein internationales Übereinkommen, dem Lettland mit dem Gesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht beigetreten ist. (II) Unterabschnitt 1 von Abschnitt 3 wurde mit Verweis auf den Anwendungsbereich des EPGÜ geändert: (1) Die Bestimmungen des Patentgesetzes gelten ebenfalls für die Einreichung internationaler Anmeldungen und europäischer Patentanmeldungen von Erfindungen sowie für die Rechte auf europäische Patente und die Rechtsbeständigkeit, die Verwendung und den Schutz dieser Patente, soweit die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens und des Zusammenarbeitsvertrags oder des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht oder die besonderen Bestimmungen der Kapitel XI und XII dieses Gesetzes zur Einreichung internationaler Patentanmeldungen, einer europäischen Patentanmeldung und eines europäischen Patents nichts anderes festlegen. (III) Abschnitt 65 wurde um Unterabschnitt 4 ergänzt, in dem Streitigkeiten aufgeführt werden, die gemäß Artikel 32 EPGÜ in den Zuständigkeitsbereich des EPG fallen: (4) Auf der Grundlage von Artikel 32 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht werden Streitigkeiten geprüft, wenn sie auf Folgendem basieren: (4) Auf der Grundlage von Artikel 32 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht werden Streitigkeiten geprüft, wenn sie auf Folgendem basieren: 1) einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung; 2) einem europäischen Patent, dessen Inhaber nicht während der in Artikel 83 (3) EPGÜ vorgesehenen Übergangszeit die ausschließliche Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts ausgeschlossen hat; 3) einem ergänzenden Schutzzertifikat, das zu einem durch ein in Ziffer 1) oder 2) dieses Abschnitts genanntes Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden ist.
Litauen	Ja	Das EPGÜ wurde vom Parlament der Republik Litauen am 3. November 2016 ratifiziert, die Ratifizierung wurde am 1. Juli 2017 wirksam. Änderungen des Patentgesetzes der Republik Litauen wurden am 4. Mai 2017 verabschiedet und traten am 1. Juli 2017 in Kraft.
Luxemburg	Nein	Derzeit werden Gesetzesänderungen vorbereitet. Sie werden von ähnlicher Art sein wie die Änderungen zum Einheitspatent, die Bestandteil des später zurückgezogenen Gesetzentwurfs Nr. 6784 waren. Es ist noch nicht abzusehen, zu welchem Datum diese Änderungen in Kraft treten.
Malta	Nein	Es wurden auf nationaler Ebene keine gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung ergriffen.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents?	2 Nationale Maßnahme
Niederlande	Ja	<i>Zwei separate Gesetze</i> Wie in vielen Mitgliedstaaten hat die Einführung des Patentpakets (EPGÜ und die beiden EU-Verordnungen) zwei separate Gesetze veranlasst. Ein Gesetz zur Genehmigung des EPGÜ, das für die Ratifizierung des Übereinkommens erforderlich ist, und ein Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes des Königreichs von 1995 (<i>Rijksoctrooiwet 1995</i>). <i>Ratifizierung des EPGÜ</i> Das erste Gesetz ist in Kraft getreten und die Niederlande haben das EPG-Übereinkommen im September 2016 ratifiziert. Das Gesetz wurde im niederländischen Staatsblatt 2016, 314 veröffentlicht: https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2016-314.html. Im Jahr 2019 wurde das EPG-Übereinkommen auch für den karibischen Teil der Niederlande (Bonaire, Sint Eustatius und Saba), Curaçao und Sint Maarten ratifiziert. <i>Änderung des niederländischen Patentgesetzes</i> Der Entwurf für das zweite Gesetz, die Änderung des Patentgesetzes des Königreichs von 1995 (<i>Rijksoctrooiwet 1995</i>), wurde vom Parlament verabschiedet. Es wird zeitgleich mit dem EPGÜ in Kraft treten. Das Gesetz wurde im niederländischen Staatsblatt 2019, 476 veröffentlicht: https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2019-476.html
Österreich	Ja	Eine Gesetzesänderung ist in Vorbereitung, um die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung festzulegen. Es ist geplant, dass die Reform des europäischen Patents in das österreichische Bundesgesetz vom 16. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PatV-EG) und das österreichische Patentamtsgebührengesetz (PAG) aufgenommen wird. Der Entwurf hat ein Überprüfungsverfahren zu durchlaufen, bevor er an das Parlament übermittelt wird, und wurde der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht.
Portugal	Nein	Bislang hat Portugal auf nationaler Ebene keine gesetzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung geplant oder ergriffen.
Schweden	Ja	In Schweden wurden zwei Gesetzespakete (2014, 2016) und ein erstes Paket von Ausführungsverordnungen (2016) verabschiedet. Aus materiellrechtlicher Sicht war die rechtliche Einführung in Schweden bis zum 6. April 2017 abgeschlossen – als es aufgrund einer unerwarteten Verzögerung bei der praktischen Umsetzung der Reform rechtlich/verwaltungstechnisch erforderlich wurde, das erste Paket der Ausführungsverordnungen aufzuheben. Es ist die Absicht, das erste Paket von Ausführungsverordnungen erneut zu verabschieden und gleichzeitig den Tag des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderungen durch ein zweites Paket von Ausführungsverordnungen zu korrigieren, sobald der Zeitpunkt der Anwendbarkeit des Einheitspatents und des EPGÜ gewiss ist. Der Grundgedanke ist dabei, die praktische Umsetzung auf nationaler und europäischer Ebene zeitlich aufeinander abzustimmen. * Das erste, erforderliche Gesetzespaket ist im ersten dem Parlament vorgelegten Gesetzentwurf (prop. 2013/14:89) enthalten: <i>Prop. 2013/14:89 Ett enhetligt patentskydd i EU (regeringen.se)</i> Die Änderungen am schwedischen Patentgesetz, die am 27. Mai 2014 verabschiedet wurden, befinden sich auf den Seiten 5–15, die Seiten 16–27 enthalten einen Anhang. Es folgen die Begründung (Seiten 30–58) und die Erläuterungen (Seiten 58–75).

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Gibt es Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents?	2 Nationale Maßnahme
Schweden (Fortsetzung)		* Das zweite, ergänzende Gesetzespaket ist im zweiten dem Parlament vorgelegten Gesetzentwurf (prop. 2015/16:124) enthalten: <i>Ökad rättssäkerhet i det enhetliga patentsystemet, Prop. 2015/16:124 (regeringen.se)</i> Die Änderungen an dem schwedischen Patentgesetz und dem schwedischen Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen und die Geheimhaltung, die am 9. Juni 2016 verabschiedet wurden, befinden sich auf den Seiten 4–7. Es folgen die Begründung (Seiten 9–24) und Erläuterungen (Seiten 24–32). * Das erste Paket von Ausführungsverordnungen, das am 9. Juni 2016 verabschiedet, jedoch am 6. April 2017 aufgehoben wurde und das das schwedische Amt für geistiges Eigentum, das Amt des Justizkanzlers und das Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsangelegenheiten betrifft, liegt nicht offiziell vor. Es liegen keine Übersetzungen vor. Das Dokument <i>SC/3/22 corr. 1</i> enthält jedoch auf Seite 78 ein Memorandum, in dem die verschiedenen Einführungsphasen und Änderungen in englischer Sprache zu finden sind. Es ist zu beachten, dass das Memorandum die gesamte rechtliche Einführung des Pakets zum Einheitspatent einschließlich der Teile, die das EPG betreffen, abdeckt.
Slowenien	Ja	Im Hinblick auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung erwägt das Slowenische Amt für geistiges Eigentum (SIPO), Änderungen des slowenischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 51/06 – offizieller konsolidierter Text, 100/13 und 23/20) vorzuschlagen; http://www.pisrs.si/Pis.web/pregledPredpisa?id=ZAKO1668 abrufbar, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zu folgenden Sachverhalten: • Doppelschutzverbot für eine Erfindung, die durch ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung und ein nationales Patent abgedeckt ist • das Recht der Patentinhaber, die mittelbare Benutzung der Erfindung zu verhindern, und • ein Sicherheitsnetz für die spätere Validierung (wenn die Eintragung der einheitlichen Wirkung für das europäische Patent vom EPA zurückgewiesen wird).

Sicherheitsnetz

II.

Die folgende Tabelle enthält Angaben dazu, ob in dem jeweiligen teilnehmenden Mitgliedstaat ein sogenanntes Sicherheitsnetz eingeführt wurde. Das Sicherheitsnetz ist ein Mechanismus, der die Möglichkeit bietet, ein europäisches Patent zu validieren, wenn der Antrag auf einheitliche Wirkung vom EPA oder vom EPG zurückgewiesen oder die einheitliche Wirkung vom EPG aufgehoben wird, nachdem die Fristen für die Validierung des europäischen Patents bereits abgelaufen sind.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Sicherheitsnetz	2 Beschreibung
Belgien	Ja	Artikel XI.83/1 WGB sieht einen Sicherheitsnetzmechanismus für den Fall vor, dass ein Antrag auf einheitliche Wirkung von dem EPA oder von dem EPG zurückgewiesen wurde oder dass die einheitliche Wirkung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Zahlung der nationalen Gebühr für die Aufrechterhaltung des Patents von dem EPG aufgehoben wurde. Der Mechanismus wurde durch das belgische Gesetz vom 19. Dezember 2017 eingeführt und trat am 1. Februar 2018 in Kraft. Es liegen keine Übersetzungen vor. Dies ist der Link zu der vorstehend genannten Bestimmung des Wirtschaftsgesetzbuchs (konsolidierte Fassung): <i>Artikel XI.83/1 WGB</i> (französischer und niederländischer Text). Die wichtigsten Merkmale dieses Sicherheitsnetzes sind die folgenden: • Mechanismus zur Wiederherstellung (keine automatische Fristverlängerung); • zweifaches Sicherheitsnetz mit den folgenden Elementen: der Patentinhaber muss nachweisen, dass der Antrag auf einheitliche Wirkung fristgerecht beim EPA eingereicht wurde (und nicht zurückgenommen wurde); der Antrag zurückgewiesen wurde; der Antrag muss bei dem belgischen Amt für geistiges Eigentum (spätestens) zwei Monate nach der Entscheidung über die Zurückweisung gestellt werden; nachdem der Antrag bearbeitet und für zulässig befunden wurde, hat der Patentinhaber einen Monat Zeit, um die überfällige(n) Gebühr(en) für die Aufrechterhaltung des Patents zu zahlen. ◦ der Patentinhaber muss nachweisen, dass der Antrag auf einheitliche Wirkung fristgerecht beim EPA eingereicht wurde (und nicht zurückgenommen wurde); der Antrag zurückgewiesen wurde; ▪ der Antrag auf einheitliche Wirkung fristgerecht beim EPA eingereicht wurde (und nicht zurückgenommen wurde); ▪ der Antrag zurückgewiesen wurde; ◦ der Antrag muss bei dem belgischen Amt für geistiges Eigentum (spätestens) zwei Monate nach der Entscheidung über die Zurückweisung gestellt werden; ◦ nachdem der Antrag bearbeitet und für zulässig befunden wurde, hat der Patentinhaber einen Monat Zeit, um die überfällige(n) Gebühr(en) für die Aufrechterhaltung des Patents zu zahlen.
Bulgarien	Ja	Bulgarien hat eine solche Option bereits durch die Änderungen im Kapitel "Wirkung des europäischen Patents und des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung" des seit Oktober 2020 geltenden Gesetzes zu Patenten und der Eintragung von Gebrauchsmustern wie folgt eingeführt: Art. 72c. (neu – SG 66/02) (1) (Änd. – SG, 92/20) Ein europäisches Patent, in dem die Republik Bulgarien benannt ist, räumt dem Inhaber des Patents ab dem Tag der Bekanntmachung von dessen Eintragung im Europäischen Patentblatt die Rechte nach diesem Gesetz ein, sofern innerhalb von drei Monaten nach diesem Tag oder ab dem Tag des Inkrafttretens der Entscheidung über die Ablehnung oder Aufhebung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents – wenn ein Antrag auf einheitliche Wirkung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361/1 vom 31. Dezember 2012) gestellt wurde – ein Antrag (mit einer Übersetzung der Beschreibung und Patentansprüche in die bulgarische Sprache) an das Patentamt auf Anerkennung der Rechtsbeständigkeit des europäischen Patents gestellt und eine Veröffentlichungsgebühr bezahlt wird und Art. 72c. (8) (Neu – SG, 92/20) (*) Wird festgestellt, dass für ein europäisches Patent, für das ein Antrag auf Schutzwirkung auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien eingereicht wurde, ein Antrag auf einheitliche Wirkung beim Europäischen Patentamt eingereicht wurde, wird das Antragsverfahren vor dem Patentamt ausgesetzt, bis die Entscheidung über den Antrag auf Schutzwirkung getroffen wurde.
Dänemark	Ja	Dänemark beabsichtigt die Einführung eines Sicherheitsnetzes in nationales Recht (das Konsolidierte Patentgesetz). Die gewählte Option und die näheren Einzelheiten werden noch geprüft.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Sicherheitsnetz	2 Beschreibung
Deutschland	Ja	Artikel II § 7 Absatz 1 IntPatÜbkG bestimmt, dass für das mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patent Jahresgebühren nach § 17 PatG zu entrichten sind. Sie werden jedoch erst für die Jahre geschuldet, die dem Jahr folgen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht worden ist. Fälligkeit und Zahlungsfristen richten sich nach den Vorschriften des Patentkostengesetzes (PatKostG). § 7 Absatz 1 Satz 1 PatKostG sieht vor, dass die Jahresgebühren für Patente bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit zu zahlen sind. Wird die Gebühr nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so kann die Gebühr mit einem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit gezahlt werden (§ 7 Absatz 1 Satz 2 PatKostG). Damit sieht bereits das geltende deutsche Recht eine Absicherung für Fälle der verspäteten Zahlung von Jahresgebühren vor. Die Fälligkeit richtet sich im Grundsatz nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PatKostG. Dieser bestimmt, dass die Jahresgebühren für Patente für die folgende Schutzfrist am letzten Tag des Monats fällig werden, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Vor diesem Hintergrund wird gemäß dem Begleitgesetz ein neuer Artikel II § 15 Absatz 3 IntPatÜbkG aufgenommen, um sicherzustellen, dass ein europäisches Patent aufrechterhalten werden kann, wenn der Antrag auf einheitliche Wirkung nach einem – ggf. längeren – Verfahren vor dem Europäischen Patentamt oder dem Einheitlichen Patentgericht zurückgewiesen wird und die Zahlungsfrist für die Aufrechterhaltung eines europäischen Patents ohne die Neuregelung verstrichen wäre. Im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung sind Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der Fälligkeit zur Zahlung von Jahresgebühren nach der neuen Vorschrift die Zustellung der Entscheidung des Europäischen Patentamts oder bei einer Klage nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht die Zustellung der Entscheidung des Einheitlichen Patentgerichts, die Rechtskraft erlangt. Ergibt sich nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PatKostG zugunsten des Patentinhabers eine spätere Fälligkeit, so ist diese maßgeblich.
Estland	Ja	Die Bestimmung zum "Sicherheitsnetz" aus dem früheren Entwurf, die nicht wesentlich geändert wurde, wurde durch Ergänzung eines neuen Absatzes 1² in § 7 mit folgendem Wortlaut in das Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente und der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgenommen: (1²) Lehnt das Europäische Patentamt die Eintragung der einheitlichen Wirkung eines europäischen Patents, in dem die Republik Estland als benannter Staat angegeben ist, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ab und wurde der Antrag auf Eintragung der einheitlichen Wirkung fristgerecht beim Europäischen Patentamt eingereicht, stehen dem Inhaber des betreffenden europäischen Patents die in diesem Absatz vorgesehenen Rechte zu. In diesem Fall wird die in Unterabsatz (1) dieses Absatzes vorgesehene Frist ab dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Ablehnung der Gewährung der einheitlichen Wirkung für ein europäisches Patent rechtskräftig wird. Die rechtskräftig gewordene Entscheidung über die Ablehnung der Gewährung der einheitlichen Wirkung für ein europäisches Patent ist zusammen mit der Übersetzung der Patentschrift einzureichen.
Finnland	Ja	Das finnische Patentgesetz wurde um eine Bestimmung zum Sicherheitsnetz ergänzt (Abschnitt 70h Abs. 2). Die neue Validierungsfrist beginnt an dem Tag, an dem die Entscheidung des EPA oder EPG zur Ablehnung des Antrags auf einheitliche Wirkung Bestandskraft erlangt. Die auf nationaler Ebene aktuell geltende Frist für die Validierung (3 Monate) und Zahlung der ersten Jahresgebühr wird entsprechend auf die neue Frist übertragen. Die im finnischen Patentgesetz vorgesehene Standardregel zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand findet damit auch Anwendung auf die neue Validierungsfrist.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Sicherheitsnetz	2 Beschreibung
Frankreich	Ja	Frankreich hat ein "Sicherheitsnetz"-System eingeführt, um die Validierung eines europäischen Patents zu ermöglichen, wenn ein Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen wurde. Die anwendbaren Bestimmungen sind in Artikel R. 614-16 in der durch das Dekret Nr. 2018-429 vom 31. Mai 2018 geänderten Fassung festgelegt und werden zeitgleich mit der Verordnung Nr. 2018-341 vom 9. Mai 2018, d. h. dem Tag des Inkrafttretens des EPGÜ, in Kraft treten. Gemäß Artikel L. 612-19 des französischen Gesetzes über geistiges Eigentum sind für alle französischen Patentanmeldungen oder Patente oder europäischen Patente mit Wirkung in Frankreich Jahresgebühren zu zahlen. Sie werden für jedes Jahr der Patentdauer fällig, bei europäischen Patenten jedoch nur für die auf die Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt folgenden Jahre. Gemäß Artikel R. 613-46 werden Jahresgebühren am letzten Tag des Monats fällig, in den der Jahrestag des Anmeldetags der europäischen Patentanmeldung fällt. Wurde eine Jahresgebühr nicht fristgerecht gezahlt, kann sie noch innerhalb einer sechsmonatigen Nachfrist gezahlt werden, wobei innerhalb dieses Zeitraums eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist. Ferner sieht Artikel R. 614-16 in Übereinstimmung mit Artikel 141 EPÜ vor, dass Jahresgebühren für ein europäisches Patent nur für die Jahre erhoben werden können, die sich an das Jahr der Bekanntmachung des Hinweises auf seine Erteilung im Europäischen Patentblatt anschließen, und dass Gebühren, die innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung im Europäischen Patentblatt fällig werden, innerhalb dieser zweimonatigen Frist gezahlt werden können, ohne dass eine Zuschlagsgebühr erhoben wird. Darüber hinaus existiert für den Fall, dass der Inhaber eines europäischen Patents einen Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt hat und dieser zurückgewiesen wurde, ein "Sicherheitsnetz", das es ihm ermöglicht, die folgenden Gebühren innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der rechtskräftigen Zurückweisung zu zahlen: • Gebühren, die zwischen dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung und dem Tag des Bescheids über die Entscheidung zur Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung fällig geworden sind; • Gebühren, die innerhalb von drei Monaten ab dem Bescheid über die Entscheidung zur Zurückweisung des Antrags auf einheitliche Wirkung fällig geworden sind In jedem Fall können die Gebühren vorbehaltlich der Entrichtung einer Zuschlagsgebühr noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten gezahlt werden.
Italien	Ja	Für den Fall, dass die einheitliche Wirkung zurückgewiesen, aufgehoben oder zurückgenommen wird, wird ein "Sicherheitsnetzmechanismus" in das italienische Gesetz über das gewerbliche Eigentum (<i>Codice della Proprietà Industriale, decreto legislativo n. 30/2005</i>) aufgenommen, um es dem Patentinhaber zu ermöglichen, einen dreimonatigen Zeitraum zur Validierung seines europäischen Patents auf nationaler Ebene in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmung wird in den überarbeiteten Art. 56 aufgenommen. Nichtamtliche Übersetzung des überarbeiteten Artikels 56: <u>Rechte aus dem europäischen Patent</u> 1. Das für Italien erteilte europäische Patent und das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verleihen seinem Inhaber die Rechte, die in den Artikeln 25 und 26 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht, das durch das Gesetz Nr. 214 vom 3. November 2016 ratifiziert wurde und Rechtskraft erlangte, vorgesehen sind, und erlegen die in Artikel 27 dieses Übereinkommens vorgesehenen Beschränkungen auf. Das für Italien erteilte europäische Patent und das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Patents im Europäischen Patentblatt wirksam. Falls das Patent Gegenstand von Einspruchs- oder Beschränkungsverfahren ist, wird der Schutzzumfang, der durch seine Erteilung oder durch die Entscheidung über seine Aufrechterhaltung in geänderter Form oder die Entscheidung über seine Beschränkung begründet wird, ab dem Tag bestätigt, an dem der Hinweis auf die Entscheidung über den Einspruch bzw. die Beschränkung bekanntgemacht wird.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Sicherheitsnetz	2 Beschreibung
Italien (Fortsetzung)		2. ABSATZ DURCH GESETZESVERORDNUNG NR. 18 VOM 19. FEBRUAR 2019 AUFGEHOBEN 3. Der Inhaber (eines für Italien erteilten europäischen Patents) hat dem italienischen Patent- und Markenamt eine Übersetzung in die italienische Sprache des Texts des von dem Europäischen Patentamt erteilten Patents sowie des Texts des nach einem Einspruchsverfahren in geänderter Form aufrechterhaltenen Patents bzw. nach einem Beschränkungsverfahren beschränkten Patents vorzulegen. 4. Die Übersetzung, deren vollständige Übereinstimmung mit dem Originaltext von dem Patentinhaber oder seinem Vertreter zu erklären ist, muss innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der jeweiligen in Absatz 1 (4-bis) genannten Bekanntmachung eingereicht werden. Für europäische Patente, für die innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 aufgeführten Frist ein Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt wurde, beginnt die in Absatz 4 genannte Frist ab dem Tag des Eingangs des Bescheids über Zurückweisung oder Aufhebung der einheitlichen Wirkung oder ab dem Tag des Eingangs des Antrags auf Rücknahme beim Europäischen Patentamt zu laufen. 5. Im Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 4-bis gilt das europäische Patent in Italien als von Anfang an unwirksam.
Lettland	Ja	Besondere Bestimmungen betreffend das Sicherheitsnetz werden geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt.
Litauen	Ja	Die Bestimmung zur Einführung des Sicherheitsnetzes für Fälle, in denen der Antrag auf einheitliche Wirkung vom EPA zurückgewiesen wurde, ist Bestandteil der Änderungen des litauischen Patentgesetzes (Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 79 des Patentgesetzes).
Luxemburg	Nein	Ein Sicherheitsnetz ist aktuell nicht Teil des Vorschlags, jedoch geplant. Luxemburg hat kein Validierungsverfahren für europäische Patente. Einzige erforderliche Maßnahme ist die rechtzeitige Entrichtung der Jahresgebühren. Es gibt ein Verfahren für die Wiederherstellung eines europäischen Patents, dessen Durchführung innerhalb von 20 Monaten nach dem Erlöschen eines solchen Patents mangels Zahlung von Jahresgebühren beantragt werden kann. Dieses Verfahren könnte angewandt werden, um die Inhaber einiger europäischer Patente, für die der Antrag auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen wurde und die Fristen für die Entrichtung der Jahresgebühren abgelaufen ist, in den vorigen Stand wieder einzusetzen.
Malta	Nein	Die Einführung eines Sicherheitsnetzes würde geprüft, sobald die Arbeiten in Bezug auf die gesetzlichen Maßnahmen beginnen.
Niederlande	Ja	Ja, die Niederlande werden ein "Sicherheitsnetz" in das niederländische Patentgesetz aufnehmen. Für einen erfolgreichen Sicherheitsnetzantrag müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: • der Antrag auf einheitliche Wirkung muss vom EPA zurückgewiesen werden; • der Antrag auf einheitliche Wirkung muss beim EPA fristgerecht eingereicht worden sein (siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012); • das Patent muss nichtig sein, entweder weil die Übersetzung nicht wie im niederländischen Patentgesetz vorgeschrieben eingereicht wurde oder weil es aufgrund der nicht gezahlten Jahresgebühren erloschen ist; • der Sicherheitsnetzantrag muss innerhalb von zwei Monaten entweder ab der Zurückweisung durch die Abteilung für den einheitlichen Patentschutz im EPA oder der Bestätigung der Zurückweisung durch das EPG (Gericht erster Instanz oder Berufungsgericht) beim niederländischen Patentamt eingereicht werden; • dem Sicherheitsnetzantrag muss eine Abschrift der Zurückweisung durch das EPA oder der Bestätigung durch das EPG beiliegen und • dem Sicherheitsnetzantrag müssen ferner die Übersetzung und die Gebühr für die Übersetzung beigefügt werden, falls sie nicht bereits beim niederländischen Patentamt eingereicht wurden.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Sicherheitsnetz	2 Beschreibung
Niederlande (Fortsetzung)		(Die Zahlung einer Gebühr für die Einreichung des Sicherheitsnetzantrags ist nicht vorgesehen). Sind alle Voraussetzungen erfüllt, nimmt das niederländische Patentamt eine Wiederherstellung des europäischen Patents vor. Falls zum Zeitpunkt des Bescheids über die positive Entscheidung über den Sicherheitsnetzantrag Jahresgebühren fällig waren, sind vor der Wiederherstellung des Patents zunächst diese Gebühren (ohne Zuschlagsgebühr) zu entrichten. In der Entscheidung des Amts wird auf eine etwaige fällige Gebühr hingewiesen. Der Patentinhaber hat eine Frist von vier Wochen für die Zahlung der Gebühr. Nach dem Eingang dieser Jahresgebühren erfolgt eine Wiederherstellung des Patents. Die Wiederherstellung des Patents wird in das niederländische Patentregister eingetragen. Die Zurückweisung durch das EPA oder die Bestätigung durch das Gericht erster Instanz des EPG muss nicht rechtskräftig sein. Durch die nationale Validierung werden Dritte darauf hingewiesen, dass der Patentinhaber Patentschutz für seine Erfindung in den Niederlanden anstrebt. Für den Fall, dass das europäische Patent zu einem beliebigen Zeitpunkt in der Zukunft von einer einheitlichen Wirkung profitieren sollte, wird durch Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 klargestellt, dass die einheitliche Wirkung rückwirkend ab dem Tag der Bekanntmachung der Erteilung eintritt (was auch im niederländischen Patentgesetz umgesetzt wird). Gegen eine abweisende Entscheidung des Amts zu einem Sicherheitsnetzantrag kann mittels der üblichen Verfahren Beschwerde eingelegt werden.
Österreich	Ja	Nach Maßgabe von § 5 PatV-EG ist, sofern ein europäisches Patent nicht in deutscher Sprache bekanntgemacht wird, spätestens drei Monate nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt beim österreichischen Patentamt eine Übersetzung ins Deutsche einzureichen und eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Stellt der Patentinhaber einen Antrag auf einheitliche Wirkung des europäischen Patents unter dem neuen Patentsystem, findet § 5 PatV-EG keine Anwendung. Wird der Antrag auf einheitliche Wirkung jedoch vom Europäischen Patentamt zurückgewiesen, wird es im Interesse des Patentinhabers sein, sein Patentrecht in Form eines europäischen Patents mit Wirkung für Österreich aufrechtzuerhalten. Österreich beabsichtigt die Einführung eines Sicherheitsnetzes: Mit dem Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass die Fristen für die Übersetzung und Zahlung der Veröffentlichungsgebühr nicht ablaufen, bevor endgültig über die Zurückweisung eines Antrags auf einheitliche Wirkung entschieden wurde. Dies kann auch für das Vorliegen des Ergebnisses von Gerichtsverfahren gegen die Entscheidung des Europäischen Patentamts vor dem EPG gemäß Artikel 32 (1) (i) EPGÜ gelten. Das Datum, an dem die Entscheidung des EPA wirksam wird, oder das Datum, an dem die Entscheidung des EPG wirksam wird, gilt als maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist.
Portugal		Portugal prüft die "Sicherheitsnetz"-Option derzeit noch.
Schweden	Ja	Das Sicherheitsnetz besteht aus zwei Elementen. Der erste Teil betrifft die Validierung und lautet (in Übersetzung und unter Verwendung von Abschriften des Inhalts von Bestimmungen, auf die in dem Artikel verwiesen wird) wie folgt: • Wurde der Antrag des Patentinhabers auf einheitliche Wirkung zurückgewiesen, beginnt die (reguläre) dreimonatige Frist für die Einreichung einer Übersetzung und die Zahlung der Gebühr für ihre Bekanntmachung erst dann, wenn die Entscheidung über die Zurückweisung rechtskräftig geworden ist, sofern der Antrag beim EPA fristgerecht gestellt wurde. Um das Sicherheitsnetz in Anspruch nehmen zu können, muss der Patentinhaber vor dem nationalen Patentamt drei Tatsachen nachweisen, nämlich: 1. dass der Antrag auf einheitliche Wirkung fristgerecht gestellt wurde; 2. dass der Antrag zurückgewiesen wurde; 3. dass die Entscheidung über die Zurückweisung rechtskräftig geworden ist.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Sicherheitsnetz	2 Beschreibung
Schweden (Fortsetzung)		Der zweite Teil betrifft die Zahlung der Gebühren und lautet (in Übersetzung und unter Verwendung von Zusammenfassungen des Inhalts von Bestimmungen, auf die in dem Artikel verwiesen wird) wie folgt: Die erste Jahresgebühr für ein europäisches Patent ist niemals früher als drei Monate ab dem Tag, an dem die Entscheidung über die Zurückweisung rechtskräftig geworden ist, zu zahlen, sofern der Antrag auf einheitliche Wirkung beim EPA fristgerecht gestellt wurde.
Slowenien	Ja	Das SIPO beabsichtigt, Änderungen des slowenischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum vorzuschlagen, um die Validierung eines europäischen Patents zu ermöglichen, wenn der Antrag auf einheitliche Wirkung vom EPA zurückgewiesen wurde.

Doppelschutz

III.

Die folgende Tabelle enthält Angaben dazu, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – Doppelschutz für eine Erfindung zulässig ist, die einerseits durch ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung oder ein europäisches Patent und andererseits durch ein nationales Patent geschützt wird. Die maßgeblichen Bestimmungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Gemäß Artikel 139 (3) EPÜ kann ein Vertragsstaat vorschreiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung, die sowohl in einer europäischen Patentanmeldung oder einem europäischen Patent als auch in einer nationalen Patentanmeldung oder einem nationalen Patent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist, gleichzeitig durch europäische und nationale Anmeldungen oder Patente geschützt werden kann (siehe auch Artikel 140 EPÜ).

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Doppelschutz durch Einheitspatent und nationales Patent möglich?	2 Doppelschutz durch klassisches europäisches Patent und nationales Patent möglich?	3 Beschreibung
Belgien	Nein	Nein	Gemäß Artikel XI.86 WGB ist in Belgien kein Doppelschutz eines europäischen Patents – mit oder ohne einheitliche Wirkung – und eines nationalen Patents zulässig. Aus Gründen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Anwendungsbereich der maßgeblichen Patentvorschriften enthielten die früheren Rechtsvorschriften, nämlich <i>Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 2007</i> und <i>Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1977</i>, ähnliche Bestimmungen. Der Wortlaut der Bestimmungen unterscheidet nicht zwischen einem klassischen europäischen Patent und einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung. Darüber hinaus ist, wie bereits erwähnt, kein Doppelschutz für dieselbe Erfindung durch ein Einheitspatent und durch einen nationalen Schutz auf Grundlage eines klassischen europäischen Patents zulässig. Dieser Ausschluss ist in Artikel XI.83, Abs. 5 WGB geregelt.
Bulgarien	Nein	Nein	Doppelschutz ist gemäß den folgenden geänderten Bestimmungen des Kapitels "Doppelschutzverbot" des seit Oktober 2020 geltenden bulgarischen Gesetzes zu Patenten und der Eintragung von Gebrauchsmustern nicht zulässig: Art. 72g. (neu – SG 66/02) (1) (Änd. – SG, 92/20) Wird ein nationales Erfindungspatent erteilt, für das ein europäisches Patent mit Rechtsbeständigkeit auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien mit ein und demselben Anmeldetag sowie ein und demselben Prioritätstag an ein und dieselbe Person oder deren Rechtsnachfolger erteilt wurde, verliert das nationale Patent seine Rechtsbeständigkeit. Art. 72g. (2) (Änd. – SG, 92/20) (*) Unter den Bedingungen von Abs. 1 verliert das nationale Patent seine Wirkung ab dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises über die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt, ausgenommen das europäische Patent mit Wirkung auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien oder mit eingetragener einheitlicher Wirkung wurde mit einer durchgesetzten Entscheidung für nicht rechtsbeständig erklärt oder es wurde Einspruch wegen ihrer Überschneidung eingelegt. Art. 72g. (4) (Neu, SG, 92/20 (*)) Ein nationales Erfindungspatent, für das ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung mit gleichem Anmeldetag oder Prioritätstag an dieselbe Person oder ihren Rechtsnachfolger erteilt wurde, verliert seine Wirkung in dem Maße, wie es mit dem europäischen Patent übereinstimmt. Das Verfahren wird auf Antrag einer Person oder von Amts wegen eingeleitet und ist so zu betrachten wie die Anträge gemäß Artikel 55, Abs. 2.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Doppelschutz durch Einheitspatent und nationales Patent möglich?	2 Doppelschutz durch klassisches europäisches Patent und nationales Patent möglich?	3 Beschreibung
Dänemark	Ja	Ja	Im nationalen Recht Dänemarks gibt es keine Bestimmungen, die den Doppelschutz durch ein nationales Patent und ein klassisches europäisches Patent/Einheitspatent verbieten. Dementsprechend ist in Dänemark der Doppelschutz für eine Erfindung, die durch ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung und ein nationales Patent abgedeckt ist, gemäß Artikel 139 (3) EPÜ zulässig. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, Patentschutz in Färöer und Grönland (die zum Königreich Dänemark gehören) zu erlangen, was ausschließlich über ein nationales Patent durchführbar ist. Die Koexistenz eines nationalen dänischen Patents und eines Einheitspatents ist möglich. Für Gerichtsverfahren mit Blick auf ein nationales dänisches Patent sind – auch nach Inkrafttreten des EPGÜ – die Gerichte in Dänemark zuständig.
Deutschland	Ja	Ja (falls keine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für EP) Nein (falls Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für EP)	Das Begleitgesetz sieht die Möglichkeit eines Doppelschutzes zwischen einem nationalen Patent und einem europäischen Patent bzw. einem europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung vor. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass Artikel II § 8 IntPatÜbkG, der das bislang geltende Doppelschutzverbot zwischen nationalen Patenten und europäischen Patenten vorsieht, auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung nicht zur Anwendung gebracht wird (neuer Artikel II § 15 Absatz 1 IntPatÜbkG gemäß Begleitgesetz). Zum anderen soll das derzeit geltende Doppelschutzverbot nach Artikel II § 8 IntPatÜbkG im Verhältnis nationaler Patente und europäischer Patente nur noch dann gelten, wenn das europäische Patent aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 83 Absatz 3 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht nicht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Einheitlichen Patentgerichts unterliegt. Als Ausgleich für die Möglichkeit des Doppelschutzes sieht Artikel II § 18 IntPatÜbkG gemäß dem Begleitgesetz einen Schutzmechanismus für Beklagte in der Form der Einrede der doppelten Inanspruchnahme vor, die vor den nationalen Gerichten erhoben werden kann. Hierdurch soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass eine beklagte Partei vor einem nationalen Gericht und vor dem Einheitlichen Patentgericht doppelt in Anspruch genommen wird.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Doppelschutz durch Einheitspatent und nationales Patent möglich?	2 Doppelschutz durch klassisches europäisches Patent und nationales Patent möglich?	3 Beschreibung
Estland	Ja	Nein	Der Doppelschutz durch ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung und ein nationales Patent wird durch das Änderungsgesetz nicht untersagt. Ferner wurden keine möglichen Schutzmechanismen für eine mögliche Anstrengung von Klagen im Rahmen sowohl eines nationalen Patents als auch eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung vorgesehen. Die Entscheidung des Gesetzgebers gegen die Einführung eines Doppelschutzverbots beruhte in erster Linie auf dem unterschiedlichen Anwendungsbereich des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung und des nationalen Patents.
Finnland	Ja	Ja	Das finnische Patentgesetz lässt den Doppelschutz zwischen einem europäischen Patent und einem nationalen Patent zu. Dies gilt auch für ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung. Während des Ratifikations- und Einführungsverfahrens wurden keine Rechtsvorschriften geändert, und es gibt keine besonderen Bestimmungen für den Fall, dass in Finnland ein nationales Patent und ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung gleichzeitig in Kraft befindlich sind. Artikel 4 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 wird durch Abschnitt 70y § des finnischen Patentgesetzes umgesetzt. Die nationale Validierung des europäischen Patents entfaltet keine Rechtswirkung für den Fall, dass die einheitliche Wirkung für dasselbe europäische Patent eingetragen wird.
Frankreich	Ja	Ja, falls keine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für EP Nein, falls Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für EP	Wirkung der Bestimmungen: (A) Doppelschutz durch ein Einheitspatent und durch ein nationales Patent oder durch ein europäisches Patent, für das keine Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wurde, und durch ein nationales Patent Falls für das europäische Patent nicht die Ausnahmeregelung bezüglich der ausschließlichen Zuständigkeit des EPG in Anspruch genommen wurde, bleibt das französische Patent weiter wirksam. Falls für das europäische Patent nicht die Ausnahmeregelung bezüglich der ausschließlichen Zuständigkeit des EPG in Anspruch genommen wurde, bleibt das französische Patent weiter wirksam. Es ist zulässig, dass sich ein französisches Patent auf eine Erfindung bezieht, für die ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung mit demselben Anmeldetag oder Prioritätstag an denselben Erfinder oder seinen Rechtsnachfolger erteilt wurde.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Doppelschutz durch Einheitspatent und nationales Patent möglich?	2 Doppelschutz durch klassisches europäisches Patent und nationales Patent möglich?	3 Beschreibung
Frankreich (Fortsetzung)			Es gelten jedoch besondere Vorschriften, wenn ein nationales Patent mit einem Einheitspatent oder einem europäischen Patent, für das das EPG zuständig ist, zusammentrifft und die beiden Patente (oder Anmeldungen) denselben Anmeldetag oder Prioritätstag haben, sich auf dieselbe Erfindung beziehen und Eigentum desselben Erfinders (oder seines Rechtsnachfolgers) sind: ◦ Es ist nicht möglich, die gemeinsamen Teile der Patente (oder Anmeldungen) voneinander getrennt rechtsgültig zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten oder zu lizenzieren (Artikel L. 614-14 und L. 614-16-4). ◦ Wird eine Klage wegen der Verletzung eines französischen Patents vor einem französischen Gericht angestrengt und befasst sich zeitgleich das EPG mit einer Klage auf Grundlage eines Einheitspatents oder eines in seine ausschließliche Zuständigkeit fallenden europäischen Patents über denselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien, muss das französische Gericht das Verfahren aussetzen, bis die Entscheidung des EPG rechtskräftig ist (Artikel R. 615-2). ◦ Eine vor einem französischen Gericht angestrebte Verletzungsklage ist unzulässig, falls das EPG bereits eine rechtskräftige Entscheidung über denselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien getroffen hat (Artikel R. 615-2).

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Doppelschutz durch Einheitspatent und nationales Patent möglich?	2 Doppelschutz durch klassisches europäisches Patent und nationales Patent möglich?	3 Beschreibung
Frankreich (Fortsetzung)			(B) Kein Doppelschutz durch ein europäisches Patent, für das eine Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wurde, und durch ein nationales Patent Bezieht sich ein französisches Patent auf eine Erfindung, für die ein europäisches Patent mit demselben Anmeldetag oder Prioritätstag an denselben Erfinder oder seinen Rechtsnachfolger erteilt wurde, und wurde für das europäische Patent eine Ausnahmeregelung bezüglich der ausschließlichen Zuständigkeit des EPG gemäß Artikel 83 (3) EPGÜ in Anspruch genommen, verliert das französische Patent wie folgt seine Wirksamkeit: Bezieht sich ein französisches Patent auf eine Erfindung, für die ein europäisches Patent mit demselben Anmeldetag oder Prioritätstag an denselben Erfinder oder seinen Rechtsnachfolger erteilt wurde, und wurde für das europäische Patent eine Ausnahmeregelung bezüglich der ausschließlichen Zuständigkeit des EPG gemäß Artikel 83 (3) EPGÜ in Anspruch genommen, verliert das französische Patent wie folgt seine Wirksamkeit: ◦ zu dem Zeitpunkt, an dem die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen das europäische Patent abläuft, falls bis zu diesem Zeitpunkt kein Einspruch eingelegt wurde, ◦ zu dem Zeitpunkt, an dem das Einspruchsverfahren abgeschlossen wird, falls das europäische Patent aufrechterhalten wird, oder ◦ zu dem Zeitpunkt, an dem die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 83 (3) EPGÜ in das Register eingetragen wird, sofern dieser Zeitpunkt später ist als die im ersten und zweiten Gliederungspunkt aufgeführten Zeitpunkte.
Italien	Nein	Nein	Gemäß dem italienischen Gesetz über das gewerbliche Eigentum (Gesetzesverordnung Nr. 30/2005) ist Doppelschutz für ein nationales Patent und für ein europäisches Patent nicht zulässig. Eine spezifische Bestimmung (Art. 59) gewährleistet den Vorrang des europäischen Patents vor dem nationalen Patent. Dem Grundsatz der Nichtgewährung eines Doppelschutzes entsprechend gilt dieselbe Bestimmung nach dem Inkrafttreten der Rechtsreform in Italien im März 2019 nun auch für Einheitspatente.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Doppelschutz durch Einheitspatent und nationales Patent möglich?	2 Doppelschutz durch klassisches europäisches Patent und nationales Patent möglich?	3 Beschreibung
Italien (Fortsetzung)			Nichtamtliche Übersetzung des überarbeiteten Artikels 59 des italienischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum (Gesetzesverordnung Nr. 30/2005): <u>Vorrang des europäischen Patents im Fall mehrerer Schutzarten</u> 1. Wurden demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger für dieselbe Erfindung ein italienisches Patent und ein in Italien gültiges europäisches Patent oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung mit gleichem Anmeldetag oder Prioritätstag erteilt, verliert das italienische Patent – in dem Maße, wie es dieselbe Erfindung schützt wie das europäische Patent oder das europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung – seine Wirkung zu dem Zeitpunkt, an dem: (a) die Frist für das Einlegen von Einspruch gegen das europäische Patent oder das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt wurde; (b) das Einspruchsverfahren mit dem Inkrafttreten des europäischen Patents oder des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung endgültig beendet wurde, (c) das italienische Patent erteilt wurde, falls dieser Zeitpunkt nach den in den Punkten (a) oder (b) genannten Zeitpunkten liegt. 2. Die Bestimmungen von Absatz 1 bleiben auch dann gültig, wenn das europäische Patent oder das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung anschließend für nichtig erklärt wird oder erlischt. 3. Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen kann die Person, die Klage auf Schutz des italienischen Patents erhoben hat, deren Umwandlung in eine entsprechende Klage auf Schutz des europäischen Patents oder des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung beantragen, ohne dass hierdurch die Rechte aus dem italienischen Patent für den früheren Zeitraum beeinträchtigt werden.
Lettland	Nein	Nein	Abschnitt 75 des lettischen Patentgesetzes wurde wie folgt geändert und um einen Verweis auf das Einheitspatent ergänzt: Wurden ein europäisches Patent oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung und ein nationales Patent für ein und dieselbe Erfindung mit gleichem Anmeldetag oder – falls eine Priorität beansprucht wurde – mit gleichem Prioritätstag an ein und dieselbe Person oder deren Rechtsnachfolger erteilt, verliert für den Fall, dass dem Europäischen Patentamt kein Einspruch gegen die Erteilung eines Patents nach Maßgabe von Artikel 99 (1) EPÜ zugegangen ist, ab dem Tag, an dem die Frist für die Einlegung eines Einspruchs endet, und für den Fall, dass Einspruch eingelegt wurde, ab dem Tag, an dem die Prüfung des jeweiligen Einspruchs abgeschlossen ist und eine endgültige Entscheidung zur Aufrechterhaltung des in Kraft befindlichen europäischen Patents getroffen wurde, das nationale Patent seine Wirkung.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Doppelschutz durch Einheitspatent und nationales Patent möglich?	2 Doppelschutz durch klassisches europäisches Patent und nationales Patent möglich?	3 Beschreibung
Litauen	Nein	Nein	Das litauische Patentgesetz schließt den Doppelschutz eines klassischen europäischen Patents und nationalen Patents für dieselbe Erfindung aus. Die Bestimmung über den Ausschluss des Doppelschutzes eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung und eines nationalen Patents ist Bestandteil der Änderungen des litauischen Patentgesetzes (Artikel 4 des Gesetzes, neuer Artikel 84 des Patentgesetzes).
Luxemburg	Siehe nachfolgende Beschreibung	Nein	Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung ist der Doppelschutz durch ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung und ein nationales Patent nicht ausgeschlossen. Ein Ausschluss ist für einen in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwurf geplant.
Malta	Siehe nachfolgende Beschreibung		Die aktuellen Rechtsvorschriften schließen die Koexistenz eines nationalen Patents und eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung nicht aus.
Niederlande	Nein		Die Einführung eines Doppelschutzes für dasselbe Gebiet ist nicht vorgesehen.
Österreich	Ja	Ja	Gemäß Artikel 139 (3) EPÜ kann ein Vertragsstaat vorschreiben, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung, die sowohl in einer europäischen Patentanmeldung oder einem europäischen Patent als auch in einer nationalen Patentanmeldung oder einem nationalen Patent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag offenbart ist, gleichzeitig durch europäische und nationale Anmeldungen oder Patente geschützt werden kann. Nach Artikel 140 EPÜ (Nationale Gebrauchsmuster und Gebrauchszertifikate) ist Artikel 139 in den Vertragsstaaten, deren Recht einen Schutz für solche Muster oder Zertifikate vorsieht, entsprechend anzuwenden. Österreich lässt den Doppelschutz durch ein europäisches Patent und ein nationales Patent und/oder nationales Gebrauchsmuster zu. Es gibt weder Bestimmungen, die den Doppelschutz ausschließen, noch spezielle Verfahren für die Durchsetzung der Rechte. Doppelschutz in der aktuellen Form existiert in Österreich inzwischen seit über 40 Jahren. Auf lange Sicht hat diese Rechtslage keine Probleme mit sich gebracht, und die Einführung eines Verbots des Doppelschutzes in Österreich war nie Gegenstand von Rechtssetzungsinitiativen. Es bestand kein Bedarf, das bestehende System zu ändern. Es ist nicht geplant, Bestimmungen zum Verbot des Doppelschutzes ein und derselben Erfindung durch ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung und ein nationales Patent und/oder Gebrauchsmuster in den Entwurf der Gesetzesänderung aufzunehmen.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Doppelschutz durch Einheitspatent und nationales Patent möglich?	2 Doppelschutz durch klassisches europäisches Patent und nationales Patent möglich?	3 Beschreibung
Portugal	Wird geprüft	Ja	Portugal prüft derzeit noch die Möglichkeit eines Doppelschutzes durch ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung und ein nationales Patent. Der Doppelschutz durch ein klassisches europäisches Patent und ein nationales Patent ist seit Inkrafttreten des Dekrets 110/2018 vom 10. Dezember 2018 gemäß dem Gesetz über das gewerbliche Eigentum möglich.
Schweden	Ja	Ja	Die Doppelpatentierung (schwedisches Patent/EP) ist in Schweden zurzeit nicht untersagt. Dieses Thema wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Einheitspatents und des EPGÜ neu analysiert. Zusammengefasst: Ausgangspunkt war, dass weder durch das EPÜ noch durch die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 die Einführung eines Verbots vorgeschrieben wird. Theoretisch könnte eine Doppelpatentierung zu Problemen auf der Durchführungsebene führen. Die Planung und Anwendung eines Verbots wären jedoch mit Schwierigkeiten im Hinblick auf die Identifizierung der bestehenden Erfindungen verbunden. Darüber hinaus wäre es für ein wirksames Verbot erforderlich, auch den sich überschneidenden Schutzbereich zu berücksichtigen. Ferner ist fraglich, ob das Fehlen eines Verbots in der Praxis zu Problemen führen würde. Daher hat sich der schwedische Gesetzgeber gegen die Einführung eines Verbots entschieden.
Slowenien		Ja (unter bestimmten Voraussetzungen)	Gemäß Artikel 3 (3) des slowenischen Gesetzes über das gewerbliche Eigentum begründet eine nationale Anmeldung kein gewerbliches Schutzrecht, wenn eine frühere Anmeldung im Ausland eingereicht und vom Anmelder Schutz in der Republik Slowenien angestrebt wurde. Daher entfaltet eine nationale Patentanmeldung keine Wirkung, wenn sie nach einer europäischen Patentanmeldung für dieselbe Erfindung eingereicht wurde. Wurde die nationale Patentanmeldung vor einer europäischen Patentanmeldung eingereicht, hat die nationale Patentanmeldung Wirkung. In diesem Fall ist der Doppelschutz möglich.

Räumlicher Anwendungsbereich: Überseeische Gebiete und Territorien

IV.

Die folgende Tabelle enthält Angaben zum räumlichen Anwendungsbereich des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf Überseeterritorien und -gebiete. Informationen zum räumlichen Anwendungsbereich eines klassischen europäischen Patents enthält die Broschüre "Nationales Recht zum EPÜ" unter <https://www.epo.org/law-practice/legal-texts/html/natlaw/de/x/index.htm>.

Hinweis: Diese Tabelle ist nur für Dänemark, Frankreich und die Niederlande relevant.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Räumlicher Anwendungsbereich des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung in Überseeterritorien und -gebieten
Belgien	Nicht zutreffend
Bulgarien	Nicht zutreffend
Dänemark	Der Beitritt Dänemarks zum Europäischen Patentübereinkommen schließt Färöer und Grönland nicht ein, wenngleich diese zum Königreich Dänemark gehören (siehe Artikel 168 EPÜ). Außerdem sind Färöer und Grönland nicht Mitglieder der Europäischen Union. Ein Einheitspatent oder eine Benennung von Dänemark in einem klassischen europäischen Patent deckt daher Färöer oder Grönland nicht ab.
Deutschland	Nicht zutreffend
Estland	Nicht zutreffend
Finnland	Nicht zutreffend
Frankreich	Gemäß den Regeln für die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union sind die beiden EU-Verordnungen dort nicht unmittelbar anwendbar. Jedoch kann der Staat, der Gesetzgebungsbefugnis im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes für diese Territorien besitzt, dort anwendbare Vorschriften einführen. Anwendbarkeit der französischen Verordnung Nr. 2018-341 vom 9. Mai 2018 zur Einführung des Einheitspatents und des EPG in Überseeterritorien und -gebieten: - Die Verordnung Nr. 2018-341 vom 9. Mai 2018 gilt in vollem Umfang in Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Mayotte, Saint-Barthélemy, Saint-Pierre und Miquelon, Saint-Martin und den französischen Süd- und Antarktisgebieten sowie in Wallis und Futuna. Das bedeutet, dass ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung – wie ein klassisches europäisches Patent – dort überall gilt (siehe Artikel L. 811-2-2). - Dagegen gilt die Verordnung in Neukaledonien und Französisch-Polynesien nur in Teilen. Diese besitzen eigene Befugnisse im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und der französische Staat ("französisches Mutterland") hat keine Befugnis, diesbezügliche Rechtsvorschriften für sie einzuführen. Nach derzeitigem Stand wird das Einheitspatent daher in Neukaledonien und Französisch-Polynesien nicht gelten (es ist möglich, dass Neukaledonien und Französisch-Polynesien ihre Befugnisse in diesem Bereich in Kürze ausüben werden; in diesem Fall wird diese Tabelle entsprechend aktualisiert).
Italien	Nicht zutreffend
Lettland	Nicht zutreffend
Litauen	Nicht zutreffend
Luxemburg	Nicht zutreffend
Malta	Nicht zutreffend
Niederlande	Das einheitliche Patent (europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung) hat Schutzwirkung im europäischen Teil der Niederlande. Das Königreich der Niederlande umfasst vier Teile: (i) die Niederlande, (ii) Aruba, (iii) Curaçao und (iv) Sint Maarten. Die Niederlande (das Land innerhalb des Königreichs) umfasst zwei Teile: - den Teil der Niederlande in Europa und - den karibischen Teil der Niederlande, bestehend aus: Bonaire, Sint Eustatius und Saba. ◦ Bonaire, ◦ Sint Eustatius und ◦ Saba. Diese drei Inseln sind besondere Gemeinden der Niederlande und werden häufig als "BES-Inseln" abgekürzt. Nur der Teil der Niederlande in Europa gehört zum Gebiet der Europäischen Union. Aruba, Curaçao, Sint Maarten und die BES-Inseln sind aus Sicht der EU sogenannte "überseeische Länder und Gebiete" (<i>pays et territoires d'outre-mer</i>).

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Räumlicher Anwendungsbereich des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung in Überseeterritorien und -gebieten
Niederlande (Fortsetzung)	Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) wurde vom Königreich der Niederlande ratifiziert für: – die Niederlande (europäischer Teil und BES-Inseln), – Curaçao und – Sint Maarten. Dies ist auch das Gebiet, das vom <i>Rijksoctrooiwet 1995</i> (Patentgesetz des Königreichs der Niederlande von 1995) abgedeckt wird. Der räumliche Geltungsbereich eines nationalen Patents und eines europäischen Patents sind somit identisch. Das <i>Rijksoctrooiwet 1995</i> findet in Aruba keine Anwendung. Aruba hat ein eigenes Patentgesetz, das Patentgesetz von Aruba (Website des Amts für geistiges Eigentum von Aruba: http://www.opi-aruba.org/index.html). Das EPÜ wurde für Aruba nicht ratifiziert. Europäische Patente sind somit im gesamten Königreich mit Ausnahme von Aruba gültig. Das EPG-Übereinkommen wurde für den europäischen Teil der Niederlande, die BES-Inseln, Curaçao und Sint Maarten ratifiziert. Die EU-Verordnungen zum einheitlichen Patentschutz Nr. 1257/2012 und 1260/2012 gelten nur auf dem Gebiet der EU, d. h. im europäischen Teil der Niederlande. Das niederländische Patentgesetz bestimmt, dass die Schutzwirkung des europäischen Patents in den Überseegebieten der Schutzwirkung des europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung entspricht. Eine neue Bestimmung des Patentgesetzes wird (in Kürze) vorsehen, dass die EU-Verordnungen zum einheitlichen Patentschutz Nr. 1257/2012 und 1260/2012 entsprechend auf das europäische Patent, das in diesen Überseegebieten Schutz gewährt, Anwendung finden.
Österreich	Nicht zutreffend
Portugal	Nicht zutreffend
Schweden	Nicht zutreffend
Slowenien	Nicht zutreffend

Andere wichtige Aspekte

V.

Diese Tabelle enthält einige weitere von den teilnehmenden Mitgliedstaaten mitgeteilte wichtige Aspekte des nationalen Rechts, die für die Nutzer des Einheitspatentsystems relevant sein können.

Teilnehmenden Mitgliedstaat	1 Sonstige wichtige Aspekte des nationalen Rechts
Belgien	Die im Kapitel zu Patenten des belgischen Wirtschaftsgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen zu den Rechten des Patentinhabers und zu den Ausnahmen und Beschränkungen werden durch das <i>Gesetz vom 19. Dezember 2017</i> geändert, um sie an den Wortlaut der Artikel 25–27 EPGÜ anzugleichen. Hierdurch werden einheitliche Bedingungen für alle Rechteinhaber geschaffen, unabhängig davon, ob sie sich für den einheitlichen Patentschutz, den europäischen Schutz oder den nationalen Schutz entscheiden. Diese Änderungen werden am Tag des Inkrafttretens des EPGÜ in Kraft treten.
Bulgarien	Nicht zutreffend
Dänemark	Die Bestimmungen zu Strafzahlungen bei Patentverletzungen beziehen auch Verletzungen von Einheitspatenten ein (siehe Bestimmungen im Gesetz zum Einheitlichen Patentgericht etc.).
Deutschland	Nicht zutreffend
Estland	Nicht zutreffend
Finnland	Eine Lokalkammer des Gerichts erster Instanz des EPG wird in Finnland errichtet. Sie wird ihren Sitz in Helsinki haben und die Räumlichkeiten mit dem Marktgericht (Market Court), das als finnisches Spezialgericht für IPR-Fragen zuständig ist, teilen. Verfahrenssprachen vor der Lokalkammer in Finnland werden Englisch sowie die Landessprachen Finnisch und Schwedisch sein. Strafgesetzgebung: Die Verletzung eines europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung wird wie die Verletzung eines nationalen Patents und eines in Finnland validierten klassischen europäischen Patents strafrechtlich verfolgt.
Frankreich	Nicht zutreffend
Italien	Nicht zutreffend
Lettland	Nicht zutreffend
Litauen	Nicht zutreffend
Luxemburg	Nicht zutreffend
Malta	Nicht zutreffend
Niederlande	Die Bestimmungen zur angemessenen Entschädigung bei Verletzungen nach der Veröffentlichung einer europäischen Patentanmeldung (Artikel 67 EPÜ), jedoch vor der Erteilung des europäischen Patents finden auch auf europäische Patente mit einheitlicher Wirkung Anwendung (vgl. Artikel 72 des niederländischen Patentgesetzes). Da das EPGÜ keine materiellrechtlichen Bestimmungen zur angemessenen Entschädigung vor der Erteilung enthält, ist vorgesehen, dass Artikel 72 des niederländischen Patentgesetzes (zur angemessenen Entschädigung) ausdrücklich auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung Bezug nimmt.
Österreich	Nicht zutreffend
Portugal	Nicht zutreffend
Schweden	Nicht zutreffend
Slowenien	Nicht zutreffend